

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

vom 16. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2014) und **Antwort**

Wie konsequent setzt der Senat das „Maßnahmepaket zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin“ um?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch wird der jährliche Schaden, der durch Schwarzarbeit entsteht für die SteuerzahlerInnen im Land Berlin innerhalb der letzten fünf Jahre beziffert und wie hoch ist der Aufklärungserfolg innerhalb der letzten fünf Jahre?

Zu 1.: Es liegt im Wesen der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, dass sie im Verborgenen stattfinden und sich deshalb einer exakten Erfassung entziehen. Eigene Erhebungen zur Höhe des Schadens, der den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern im Land Berlin durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung jährlich entsteht, kann der Senat von Berlin nicht vornehmen.

Nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und den einschlägigen Nebengesetzen (z.B. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Aufenthaltsrecht, Drittes und Viertes Buch Sozialgesetzbuch) werden die dort definierten Erscheinungsformen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung als Ordnungswidrigkeiten (Owi) oder – in schweren Fällen – als Straftaten verfolgt. Zur Schwarzarbeit zählen danach insbesondere Fälle des Sozialleistungsmissbrauchs, des Beitragsbetruges sowie der Steuerhinterziehung jeweils im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen. Zu den Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung zählen vor allem die illegale Ausländerbeschäftigung, die illegale Arbeitnehmerüberlassung und Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (insbesondere Mindestlohnverstöße).

Die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist in der Hauptsache Aufgabe der bei der Bundeszollverwaltung eingerichteten **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**. Diese veröffentlicht regelmäßig auch die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im räumlichen Geltungsbereich des Landes Berlin festgestellten **Schadenssummen**. Hierunter werden im Wesentlichen die in Schwarzarbeitsfällen nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die Schäden, die der Bundesagentur für Arbeit durch Leistungsmisbrauch entstanden sind, sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Mindestlohnbranchen vorenthaltene Differenz zu den Mindestlöhnen zusammengefasst. Insofern werden hierbei vom Zoll u.a. auch private „Vermögens-einbußen“ erfasst, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – überwiegend mit deren Einwilligung – entstehen und von daher keinen Schaden öffentlicher Kassen darstellen (vgl. hierzu den am 11. Januar 2008 mit Bundestags-Drs. 16/7727 vorgelegten „Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 Bundeshaushaltsordnung über die Organisation und Arbeitsweise der Finanzkontrolle Schwarzarbeit“).

Für den Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2013 hat das Hauptzollamt Berlin zur Ermittlungstätigkeit der im räumlichen Geltungsbereich des Landes Berlin zuständigen FKS und zu dem von ihr in diesem Zusammenhang festgestellten Schaden die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen statistischen Angaben veröffentlicht.

	2009	2010	2011	2012	2013
Personenüberprüfungen	rd. 20.500	rd. 18.000	rd. 18.000	rd. 20.100	rd. 18.600
Prüfungen bei Arbeitgeber/innen Verfahren wegen Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch:	rd. 1.800	rd. 1.600	rd. 2.100	rd. 2.100	rd. 2.000
▪ eingeleitete Strafverfahren	rd. 3.300	rd. 4.300	rd. 4.700	rd. 4.100	rd. 3.900
▪ eingeleitete Owi-Verfahren	rd. 1.700	rd. 2.350	rd. 2.800	rd. 1.700	rd. 1.600
▪ abgeschl. Strafverfahren	rd. 2.800	rd. 4.200	rd. 4.800	rd. 4.700	-
▪ abgeschl. Owi-Verfahren	rd. 2.100	rd. 2.700	rd. 3.100	rd. 2.300	-
Schadenssumme	rd. 16,5 Mio. €	rd. 24,3 Mio. €	rd. 31,3 Mio. €	rd. 45 Mio. €	rd. 58,3 Mio. €

Quelle: Hauptzollamt Berlin (Für das Jahr 2013 hat das Hauptzollamt Berlin im Hinblick auf abgeschlossene Straf- und Owi-Verfahren keine statistischen Angaben veröffentlicht.)

2. Wie verbindlich ist das im Koalitionsvertrag von SPD und CDU angekündigte „Maßnahmepaket zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin“? Gibt es eine zeitliche Planung für die Umsetzung und Konkretisierung der angekündigten Maßnahmen? Falls ja, wie stellt sich diese im Detail dar?

Zu 2.: Nach den vom Regierenden Bürgermeister mit Abghs.-Drucksache 17/77 vorgelegten und vom Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2012 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik hat es sich der Senat u.a. zum Ziel gesetzt, seine Aktivitäten zur Eindämmung prekärer Beschäftigung sowie von Lohn- und Sozialdumping zu verstärken. Hierzu gehört insbesondere auch eine unvermindert konsequente Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Zusammenwirken mit der hierfür vorrangig zuständigen FKS der Bundeszollverwaltung. Das Ziel, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung, Mindestlohnverstößen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, sittenwidrigen Löhnen und sonstigen Arbeitsdelikten fortzuführen, ist auch Bestandteil des Programms „BerlinArbeit“ (Ziel 2: „Gute Arbeit als Grundprinzip durchsetzen“, Handlungsfeld 5: „Stärkung des ordnungspolitischen Rahmens“).

3. Durch welche konkreten Maßnahmen und Aktivitäten ist die Unterstützung von brancheninternen Kontrollinstrumenten wie z.B. „Baustellenläufer“ bisher erfolgt? Falls ja, wie stellen sich diese im Detail?

Zu 3.: Der Senat ist sich bewusst, dass staatliche Kontrollen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Lohndumping allein nicht ausreichend sind, um solche schattenwirtschaftlichen Aktivitäten nachhaltig zurückzudrängen. Hierzu bedarf es vielmehr der Anstrengung aller am Wirtschafts- und Arbeitsleben beteiligten Akteurinnen und Akteure. Der Senat begrüßt deshalb die Eigenanstrengungen der Sozialpartner des regionalen Baugewerbes, mit Hilfe von „Baustellenläufern“ der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. bzw. „Baustellenteams“ der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt in Berlin und Brandenburg die im hiesigen Baugewerbe festgestellten Rechtsverstöße zu

dokumentieren und bei den zuständigen Verfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Die im „Berliner und Brandenburger Bündnis für Regeln am Bau“ vertretenen Senatsverwaltungen haben bereits im Jahr 2005 geprüft, ob und ggf. inwieweit die Tätigkeit der „Baustellenläufer“ durch den Einsatz geeigneter Personalüberhangkräfte des Landes Berlin unterstützt werden kann. Im Ergebnis haben die betreffenden Bündnispartner seinerzeit von der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, Personalüberhangkräfte des Landes Berlin zu den Bedingungen des seinerzeitigen Zentralen Personalüberhangmanagements einzusetzen, allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zuletzt im Oktober 2013 gegenüber den für die Region Berlin und Brandenburg zuständigen Stellen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten angeregt, die Implementierung solcher oder vergleichbarer Instrumente ggf. auch im Hotel- und Gaststättengewerbe in Erwägung zu ziehen. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat in diesem Zusammenhang angeboten, einen entsprechenden Diskussionsprozess der Sozialpartner des regionalen Hotel- und Gaststättengewerbes zu moderieren, soweit die betroffenen Sozialpartner selbst gewillt sind, entsprechende Eigenanstrengungen zu ergreifen. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen war dies bislang nicht der Fall.

4. Wurde die Möglichkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung von neu begründeten Arbeitsverhältnissen bereits vor Arbeitsaufnahme überprüft? Wenn ja, welche Ergebnisse hatte diese Prüfung? Falls nicht, warum ist die Prüfung bisher nicht erfolgt?

Zu 4.: Gemäß § 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gilt in den dort aufgeführten Branchen schon jetzt die sogenannte Sofortmeldepflicht. Hiernach haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden. Aufgrund der elektronischen Übermittlung der Daten kann eine Meldung auch noch kurzfristig vor Aufnahme der Tätigkeit,

also am Tag der Arbeitsaufnahme, erfolgen. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung bereits 2008 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) aufgefordert, eine Sofortmeldepflicht für alle Branchen und Beschäftigungsformen (ausgenommen geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten) einzuführen (vgl. hierzu BR-Drs. 113/08 (Beschluss), Ziffer 4). Stand die Bundesregierung diesem Vorschlag des Bundesrates zunächst noch aufgeschlossen gegenüber (vgl. hierzu BT-Drs. 16/9154, Anlage 5), hat sie denselben mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze aus Sicht des Bundesrates jedoch nur unzureichend umgesetzt. Da eine nur für bestimmte Branchen geltende Sofortmeldepflicht nicht ausreicht, um den Problemen bei der Aufdeckung von Schwarzarbeit wirksam begegnen zu können, hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen den vorgenannten Vorschlag aus dem Jahr 2008 im Rahmen des von Nordrhein-Westfalen am 28. November 2011 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der geringfügigen Beschäftigung und zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BR-Drs. 768/11) erneut aufgegriffen. Auf entsprechenden Antrag fand der in Rede stehende Vorschlag Eingang in die Empfehlungen der Ausschüsse (vgl. hierzu BR-Drs. 768/1/11, Ziffer 2). Der Bundesrat hat jedoch in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 beschlossen, den o.g. Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher ergriffen, die Ahndung ordnungswidriger Schwarzarbeit in einer gemeinsamen bezirklichen Bußgeldstelle zu konzentrieren und durch die Erstellung eines Bußgeldleitfadens und ein IT-gestütztes Informationssystem zu unterstützen? Falls ja, welche konkreten Umsetzungsschritte sind bisher erfolgt? Falls nicht, gibt es hierzu eine konkrete Planung oder wurde das Projekt verworfen?

Zu 5.: Die mit der Frage angesprochenen Maßnahmen sind Gegenstand des Projekts „Optimierung der Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit im Land Berlin“, das seit Oktober 2012 unter der Leitung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsprogramms „ServiceStadt Berlin 2016“ durchgeführt wird. Zu dem vorgenannten Verwaltungsmodernisierungsprogramm und zum Stand der einzelnen Projekte werden dem Abgeordnetenhaus regelmäßig Statusberichte vorgelegt (zuletzt im Rahmen der Abghs.-Drs. 17/1585). Darin enthalten ist u.a. auch der Statusbericht (Stand: 31. Dezember 2013) zu o.g. ServiceStadt-Berlin-Projekt (vgl. hierzu S. 68 ff. der vorgenannten Drs.). Die Projektampel des vorgenannten Projekts steht gegenwärtig auf „gelb“, da es zur Umsetzung der von der Projektgruppe abgegebenen Empfehlung, die Ahndung der projektrelevanten Ordnungswidrigkeiten bei einem Bezirksamt zu konzentrieren und im Rahmen eines einjährigen Pilotversuchs beim Ordnungsamt Pankow zu erproben, weiterer Abstimmungen bedarf.

6. Wie ist der aktuelle Planungsstand für das Pilotprojekt einer fälschungssicheren Chipkarte als Ersatz für den bisherigen Sozialversicherungsausweis in Berlin-Brandenburg?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat bereits Ende April 2012 das zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Stellungnahme gebeten, wie die Einführung einer Chipkarte als Instrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung von dort aus eingeschätzt werde. Hierzu hat Herr Staatssekretär Gatzert mit Schreiben vom 23. Mai 2012 mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2004 auf Bundesebene verschiedene Möglichkeiten des Einsatzes von Chipkarten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung geprüft worden seien. So sei hierzu eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die im Januar 2008 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Der vorgenannte Bericht steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Download zur Verfügung (<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a365-sozialkartenbericht.pdf>). Danach wird die Einführung einer Chipkarte als Instrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach Auffassung der vorgenannten Arbeitsgruppe weder als notwendig noch als erforderlich erachtet. Sie verursahe darüber hinaus einen vermeidbaren Mehraufwand für die Herstellung und Ausgabe der Karte. Aus Sicht des BMF stehen den Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer auf dem Gebiet der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bestehenden Aufgaben mit der in § 2a SchwarzArbG geregelten Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren sowie der sich aus § 28a Abs. 4 SGB IV ergebenden Sofortmeldepflicht (für die von Schwarzarbeit besonders betroffenen Branchen – siehe dazu auch die Antwort zu Frage Nr. 4) bereits die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, um entsprechende Rechtsverstöße effektiv und zeitnah feststellen zu können. Der Einführung einer Chipkarte bedarf es aus Sicht des BMF von daher nicht. Dieser Auffassung schließt sich der Senat von Berlin an.

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden bezüglich einer engeren Kooperation mit dem Hauptzollamt (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) unternommen, um stärker gegen Schwarzarbeit vorgehen zu können?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen steht im fortwährenden Dialog sowohl mit der beim Hauptzollamt Berlin eingerichteten FKS als auch mit der für die FKS Berlin zuständigen Rechts- und Fachaufsicht bei der Bundesfinanzdirektion Mitte. Darüber hinaus kooperiert die FKS Berlin anlassbezogen auf bilateraler Ebene mit den im Land Berlin zuständigen Zusammenarbeitsbehörden im Sinne von § 2 Abs. 2 SchwarzArbG (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, Landeskriminalamt, Ausländerbehörde usw.). In diesem Zusammenhang besteht zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen der bestehenden länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Bekämpfung von

Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in den Ländern Berlin und Brandenburg“, in der alle in den Ländern Berlin und Brandenburg mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Stellen mindestens einmal jährlich auf Einladung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen beratend zusammenkommen, entsprechend auszutauschen (im November dieses Jahres findet bereits die 25. Koordinierungsberatung dieser Arbeitsgruppe statt). Für den räumlichen Geltungsbereich des Landes Berlin ist darüber hinaus vorgesehen, im September dieses Jahres einen zusätzlichen Arbeitskreis einzurichten, um die Zusammenarbeit zwischen der FKS Berlin und den im Land Berlin zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden (Landeskriminalamt, Ordnungsämter) noch weiter auszubauen. Im Ergebnis der vorgenannten Gespräche sind beispielhaft folgende Maßnahmen verabredet worden, um gemeinsam stärker gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können:

- **Zusammenarbeit FKS-Arbeitsgerichte**

Werden in arbeitsgerichtlichen Streitverfahren z.B. Mindestlohnverstöße, Fälle von Leistungsmissbrauch oder illegaler Ausländerbeschäftigung bekannt, so können Richterinnen und Richter der Gerichte für Arbeitsachen in Berlin von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, die zuständigen Verfolgungsbehörden über den Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu unterrichten (gem. der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen). Für die Zollbehörden stellen Mitteilungen der Berliner Arbeitsgerichte eine wichtige Erkenntnisquelle dar, die bundesweit beispielgebend ist. Die gemeldeten Verdachtsfälle führen regelmäßig zur Verhängung von Bußgeldern und Einleitung strafprozessualer Maßnahmen.

- **Zusammenarbeit FKS-Vergabestellen**

Die Vergabestellen können bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bieter bzw. Bewerberinnen und Bewerbern um öffentliche Aufträge des Landes Berlin auf das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge Berlin und Brandenburg (ULV) zurückgreifen. Sie haben hierbei aber auch die Möglichkeiten zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 21 SchwarzArbG und § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu beachten. Durch Vorlage von Eigenerklärungen bzw. durch Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister kann die Vergabestelle Informationen über rechtskräftige Verurteilungen bzw. bestandskräftige Bußgeldentscheidungen in Erfahrung bringen. Um bei der Vergabeentscheidung auch aktuelle Verstöße oder anstehende Bußgeldbescheide berücksichtigen zu können, besteht die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen ein Auskunftersuchen an die FKS Berlin zu richten (vgl. hierzu Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 01 / 2011).

- **Zusammenarbeit FKS-Jobcenter**

Die Durchführung von Strafverfahren wegen der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit setzt vor allem die Erstellung qualifizierter Schadensberechnungen durch die geschädigten Sozialleistungsträger voraus. Nach Auffas-

sung der FKS Berlin und der hiesigen Staatsanwaltschaft konnte eine zeitnahe Bearbeitung entsprechender Fälle im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Berliner Jobcenter oftmals nicht sichergestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und die Bundesfinanzdirektion Mitte (Rechts- und Fachaufsicht über die FKS Berlin) haben daraufhin im März 2013 das sogenannte Eskalationsstufenverfahren vereinbart, mit dem die fristgerechte Erledigung von Auskunftersuchen der FKS gewährleistet werden soll. Den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Berliner Jobcenter ist dieses Verfahren bereits im Rahmen des Geschäftsführerforums am 26. März 2013 vorgestellt worden. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Berliner Jobcenter mit Schreiben vom 15. November 2013 empfohlen, die Zusammenarbeit mit der FKS auf der Basis des zwischenzeitlich auf Bundesebene vereinbarten „Leitfadens über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der FKS der Zollverwaltung und den Jobcentern im Rechtskreis des SGB II“ zu organisieren. Dies schließt ausdrücklich auch die weitere Anwendung des in Rede stehenden Eskalationsstufenverfahrens mit ein.

- **Zusammenarbeit FKS-Gewerbebehörden**

Gemäß § 14 Abs. 8 Nr. 7 Gewerbeordnung zählen die Behörden der Zollverwaltung zum Kreis derjenigen Behörden, denen die Gewerbebehörden Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln dürfen. Auf der Grundlage der zwischen dem BMF und den zuständigen Ressorts der Länder getroffenen „Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS mit den Gewerbebehörden und den Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder“ übermitteln die Gewerbebehörden grundsätzlich nur dann Daten aus der Gewerbeanzeige an die FKS, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Scheinselbständigkeit gegeben sind. Entsprechende Anhaltspunkte liegen u.a. dann vor, wenn unter einer Anschrift mehrere Personen - u.U. zum gleichen Zeitpunkt - ein Gewerbe mit den gleichen zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbegegenständen angemeldet haben bzw. anmelden wollen. Um die Scheinselbständigkeit im räumlichen Geltungsbereich des Landes Berlin noch intensiver bekämpfen zu können, wurde mit dem Hauptzollamt Berlin und der Bundesfinanzdirektion Mitte kürzlich vereinbart, dass die in den zwölf Berliner Bezirken zuständigen Gewerbebehörden der FKS Berlin je Bezirk jene fünf Betriebsadressen bekanntgeben, an denen die meisten Gewerbebetriebe angemeldet wurden (exklusive Shopping-Center o.ä.). Über die Beibehaltung dieses zunächst auf Probe durchgeführten Verfahrens wird im Einvernehmen mit dem Hauptzollamt Berlin im Herbst dieses Jahres entschieden.

- **Gestellung von Gemeindebeamten durch die Berliner Bezirksämter als Durchsuchungszeugen nach § 105 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)**

Dem Hauptzollamt Berlin werden für die von ihm durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen, wie z.B. die zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung erforderlichen Durchsuchungen und Be-

schlagnahmen, von den Berliner Bezirksämtern gegenwärtig zunehmend keine Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte mehr als Durchsuchungszeuginnen und Durchsuchungszeugen nach § 105 Abs. 2 StPO zur Verfügung gestellt. Nach Auffassung des Senats gehört es allerdings zu den Pflichtaufgaben der Bezirke, Gemeindebeamtinnen bzw. Gemeindebeamte als Durchsuchungszeuginnen bzw. Durchsuchungszeugen u.a. auch für den Zoll zur Verfügung zu stellen.

8. Welche Strategien und konkreten Maßnahmen organisiert das Land Berlin zusätzlich zu den in den Fragen drei bis sieben Genannten im Kampf gegen die Schwarzarbeit und wie wirksam sind diese innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen?

Zu 8.: Flankierend zu den bereits unter Ziffer 3 bis 7 dargestellten Maßnahmen und Initiativen, die der Senat zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ergriffen hat, sind beispielhaft noch folgende weitere Aktivitäten zu benennen:

- **Zentrale Informations- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Berlin**

Bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen besteht die Zentrale Informations- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Berlin, die Bürgerinnen und Bürgern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Verwaltungen inner- und außerhalb Berlins sowie Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Gewerkschaften oder sonstigen Institutionen aus dem In- und Ausland die Möglichkeit bietet, sich über die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Berlin zu informieren und in Problemfällen Rat zu erhalten. Zusätzlich zu dem breitgefächerten Informationsangebot, das auf den Webseiten der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt wird (<http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/index.html>), besteht die Möglichkeit, der vorgenannten Stelle Verdachtsmomente, die auf das Vorliegen von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung oder auch Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft hindeuten, u.a. auch mit Hilfe eines Online-Formulars mitzuteilen (<http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/anzeigen/formular.php>).

- **Berliner und Brandenburger Bündnis für Regeln am Bau**

Ein Hauptbetätigungsfeld für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung liegt nach wie vor im Baugewerbe. Der Berliner Senat unterstützt deshalb das „Berliner und Brandenburger Bündnis für Regeln am Bau“. In diesem Bündnis arbeiten die Tarifvertragsparteien des regionalen Baugewerbes, die FKS des Zolls, der Berliner Senat und die Brandenburger Landesregierung zusammen, um Schwarzarbeit im Berliner und Brandenburger Baugewerbe einzudämmen. Ziel des Bündnisses ist es, die Tarifvertragsparteien des regionalen Baugewerbes bei ihren Eigenanstrengungen zur Eindämmung von Schwarzarbeit zu unterstützen, damit reguläre Arbeitsplätze erhalten blei-

ben und die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Bauwirtschaft erhöht wird. Die Bündnispartner haben anlässlich ihres letzten Bündnistreffens am 14. November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für gesetzgeberische und tarifliche Maßnahmen ausarbeiten soll.

- **Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung / Fachkommission Menschenhandel**

Von Oktober 2009 bis Juni 2012 war im Land Berlin das „Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ mit dem Ziel aktiv, diese Erscheinungsform des Menschenhandels als Menschenrechtsverletzung und diskriminierende Praxis in der Arbeitswelt besser wahrzunehmen und hiergegen gezielt vorzugehen. Um Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen, wurde im Januar 2013 die Berliner Fachkommission Menschenhandel ins Leben gerufen, die sich seitdem sowohl mit dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (bislang Gegenstand der bereits 1995 gegründeten Berliner Fachkommission Frauenhandel) als auch mit dem Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung befasst. Die Akteurinnen und Akteure aus beiden Handlungsfeldern des Menschenhandels wirken seit diesem Zeitpunkt zusammen, um die Situation der Opfer zu verbessern, ihren Schutz zu gewährleisten und gleichzeitig die Strafverfolgung wirksamer zu gestalten (<http://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/menschenhandel/fachkommission/artikel.27105.php>).

Der Senat geht bei allen diesen Maßnahmen davon aus, dass sie sich in ihrer Gesamtheit insbesondere in präventiver Hinsicht als wirksam erwiesen haben.

9. Ist der zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen bewusst, dass das im Internet abrufbare Faltblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aus dem Jahr 2009 nicht auf dem neuesten Stand ist und wann wird eine Aktualisierung erfolgen?

Zu 9.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ist bestrebt, das im Internet abrufbare Faltblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aus dem Jahr 2009 spätestens im Jahr 2015 als aktualisierte Neuauflage herauszugeben.

Berlin, den 03. Juli 2014

In Vertretung

Boris Velter

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2014)